



## **Fachliche Bestellungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet**

### **"Begutachtung von Leistungen der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung"**

#### 1.0 Vorbildung des Sachverständigen

1.1 Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Landschaftsarchitektur und/ oder Landschaftspflege, Landschaftsplanung, Landschaftspflege bzw. Landschaftsentwicklung an einer Hochschule oder Fachhochschule

1.2 Mitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

1.3 Nachweis, dass der Bewerber in den letzten drei Jahren vor der Antragsstellung gutachterlich tätig war

#### 2.0 Technische, planerische und juristische Kenntnisse des Sachverständigen

##### 2.1 Technische und planerische Kenntnisse des Sachverständigen

Über die im Berufsstand vorhandene Sachkunde hinausgehend ist eine besondere Sachkunde in allen Bereichen des Sachgebiets notwendig, insbesondere muss eine besondere Sachkunde für folgende fachspezifische Bereiche vorhanden sein:

- die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB/C und die DIN-Normen;
- das Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB);
- das Musterleistungsverzeichnis Freianlagen (MLV);
- der Standardleistungskatalog (StLK) und zusätzliche Vorschriften;
- Richtlinien für Dachbegrünung (FLL);
- Vergabe und Ausführung von Bauleistungen (HVA-StB);
- alle relevanten Sicherheitsvorschriften.

##### 2.2 Juristische Kenntnisse

Es müssen insbesondere folgende rechtliche Kenntnisse nachgewiesen werden:

- die in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) spezifizierten Leistungen des Landschaftsarchitekten in den Teilen II, III, V und VI;
- Raumordnungs- und Baurecht (BauGB, ROG, BauNVO, PlanZVO, LBauO u.a.);
- Naturschutz- und Umweltrecht (BNatSchG, UVPG, DMG, PflSchG, BImSchG und V, WHG, TierSchG, BWaldG, BArtSchV, LPflG u.a.);
- einschlägige Grundkenntnisse der bundes- und landesrechtlichen und örtlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts sowie des privaten Baurechts, Haftungs- und Versicherungsrechts sowie der Zivilprozessordnung.



### 3.0 Besondere Fähigkeiten

Besondere Fähigkeiten bezüglich Inhalt, Aufbau und Abfassung von Gutachten, die insbesondere auch durch Vorlagen von eigenen Arbeiten nachgewiesen werden müssen.

16.10.96/fis